

**Satzung
der Stadtbücherei Heimbach
vom 30.10.2001**

§ 1 Organisation und Verwaltung

- (1) Die Stadtbücherei ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Heimbach.
- (2) Die Stadtbücherei ist als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Schul- und Kulturamtes. Sie steht jedermann zur Verfügung.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.

Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher bis zu drei Wochen ausgeliehen. Für CD-Rom und Video-Kassetten wird die Ausleihfrist auf 2 Wochen beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist für alle Medien verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils drei Wochen für Bücher verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entlehnten Bücher und andere Medien vorzuzeigen. Die Leihfrist für CD-Rom und Video-Kassetten kann nicht verlängert werden.

- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Stadtbücherei ein Entgelt erhoben werden.
Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Wird ein Buch oder ein anderes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so kann das Buch oder das Medium auf Kosten des Entleihers durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
Nachschlagewerke und Bücher, die über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden, können ohne vorherige Mahnung eingezogen werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Stadtbücherei ein Entgelt erheben.

§ 6 Behandlung der Bücher und anderer Medien sowie der technischen Einrichtungen und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Bücher und andere Medien sowie die technischen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (2) Jedes Beschädigen der Bücher und anderer Medien - insbesondere das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken, das Anbringen von Strichen und Vermerken (auch mit Bleistift) ist untersagt.
- (3) Bei Entgegennahme eines Buches oder anderen Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird unterstellt, dass der Benutzer das Buch in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
- (4) Den Verlust eines Buches oder eines anderen Mediums hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, der Stadtbücherei die zur Wiederbeschaffung bzw. Reproduktion des Buches oder anderen Mediums erforderlichen Kosten zu erstatten.
- (5) Die Benutzer der technischen Einrichtungen (Kopfhörer, Abhöreranlage u.a.) haften für mutwillig verursachte Schäden.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes herrscht, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. In dem Fall, in dem die Bücher vor Ausbruch der Krankheit entliehen wurden, hat der Benutzer die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen und die Bücher bis auf weitere Anweisung in seiner Wohnung aufzubewahren. Eine erforderliche Desinfektion wird von der Stadt für den Benutzer kostenlos durchgeführt.

§ 7 Hausordnung

Für die Benutzer der Stadtbücherei gilt folgende Hausordnung:

1. In den Räumen der Stadtbücherei darf nicht gegessen oder geraucht werden. Störende Unterhaltungen sind nicht gestattet. Hunde dürfen in die Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden.
2. Taschen, Mappen, Pakete usw. müssen in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt oder an der Verbuchungstheke hinterlegt werden.
3. Die Leseecke dient der Lektüre von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen an Ort und Stelle. Ein Entleihen aus dem Bestand der Leseecke ist nur mit besonderer Genehmigung möglich.
4. Garderobegenstände, Schirme, Stöcke und dergleichen sollen an den dafür bestimmten Einrichtungen abgelegt werden.
5. Der Leser kann nicht mehrere Zeitungen oder Zeitschriften gleichzeitig beanspruchen. Bei der Dauer der Lektüre muß er auf die Wünsche anderer Benutzer Rücksicht nehmen.
6. Mitgebrachte Bücher müssen der Aufsicht im Leseraum vorgelegt werden.

§ 8

Die Stadt Heimbach haftet nicht bei Verlust der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

§ 9

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die Ausleihe von CD-Roms und Videos ist gegen eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif möglich.
- (3) Für Vorbestellungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Kosten, die aufgrund von Leistungen im auswärtigen Leihverkehr entstehen sowie evtl. vorgeschriebene Schutzgebühren sind vom Benutzer zu entrichten. Für beschädigte CD-Rom oder Video-Hüllen muss Ersatz mitgebracht werden.

§ 10

Wer gegen diese Satzung oder Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtbücherei Heimbach außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadtbücherei Heimbach:

Tarif-Nr.:	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	Ausleihe von CD-Rom je CD	1,00
2	Ausleihe von Video-Filmen je Film	1,00
3	Vorbestellung von Büchern und anderen Medien je Band	0,50
4	Überschreitung der eingeräumten Leihfrist - für Bücher - für CD-Rom und Video-Kassetten pro Medium und pro angefangene Woche	0,30 0,80
5	auswärtiger Leihverkehr pro Band	2,50